



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.290-2c/68

Gesetzesbeschluß des nieder-  
österreichischen Landtages vom  
21. März 1968, mit dem das  
St. Pöltner Stadtrecht neuerlich  
abgeändert wird (St. Pöltner  
Stadtrechts-Novelle 1968)

zu Zl. 82 ex 1968  
vom 21. 3. 1968



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14.5.1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21.3.1968, mit dem das St. Pöltner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (St. Pöltner Stadtrechts-Novelle 1968) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z. 5a: Im § 16 Abs. 1 letzter Satz muß es anstatt "Gemeinderatsbeschluß" richtig "Gemeinderatsausschuß" heißen.

Zu Art. I Z. 9a: Diese Regelung (§ 25 Abs. 4) sieht keine Lösung für den Fall vor, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses befangen ist.

Zu Art. I Z. 11: Das 2. Wort des § 37 Z. 16 muß richtig "Voranschlag" und nicht "Vorschlag" lauten.

Zu Art. II: Das hier vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten einer Bestimmung mit 1.11.1966 muß in rechtspolitischer Hinsicht als sehr problematisch bezeichnet werden.

15. Mai 1968  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. DRAXLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

.....